



Es war einmal ein Tiger.  
Der stieg in einen Flieger.  
Im Flieger war ein Schwein  
mit nur einem Bein.

**Eltern  
tun mit**

Eltern mit Wirkung

**Reimgenuss**

Mit Reimen zum Keimen

**Computerkompetenz**

Tatsachen und Meinungen

# Eltern haben Rechte und Pflichten

**Die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus ist gesetzlich geregelt – in jedem Kanton anders. Wo liegen die Unterschiede, wo Gemeinsamkeiten? Und wo besteht Gestaltungsfreiraum?**

**Text:** Maya Mülle

«Wie ist eigentlich das Schulsystem in der Schweiz?» – eine Frage, die in internationalen Arbeitsgruppen und von Eltern häufig gestellt wird. «Das schweizerische Schulsystem ist unterschiedlich.» So lautet die korrekte, aber wenig befriedigende Antwort.

## Regelungen zur Zusammenarbeit Eltern und Schule auf Bundesebene

### ZGB Art. 301

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

### ZGB Art. 302

Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit als möglich entsprechende allgemeine berufliche Ausbildung zu verschaffen.

Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

### ZGB Art. 307

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

## Die Grundlage

26 Kantone definieren mit 26 Schul- oder Bildungsgesetzen ihre Schule und darin auch die Rechte und Pflichten der Eltern.

Im Mittelpunkt aller Regelungen und Aktivitäten steht immer das Wohl des Kindes. Die Schweiz hat die UNO-Kinderrechtskonvention am 20. November 1989 – wie auch 192 andere Staaten – ratifiziert. Die Kinderrechtskonvention gewährleistet Kindern – das heisst Menschen bis zum 18. Lebensjahr – Schutz und Unterstützung, damit sie ihre Persönlichkeit entfalten können. Zu diesem Zweck werden einerseits Rechte garantiert, die Kindern kraft ihres Menschseins zukommen und andererseits dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern Rechnung getragen. Die Respektierung dieser Rechte hat oberste Priorität und ist Aufgabe des Staats. Die wichtigste Rolle haben die Eltern, sind sie doch für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Die Schweiz definiert die Pflichten der Eltern im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und regelt da auch die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule (siehe Kasten).

Die Schul- und Bildungsgesetze der Kantone basieren auf diesen staatlichen Vorgaben. Die Mehrheit der kantonalen Gesetze legt fest, dass die Schule beziehungsweise die Lehrpersonen und die Eltern sich in ihrem Erziehungsauftrag unterstützen müssen.

Der Kanton Graubünden definiert die Zusammenarbeit von Schule und Eltern im Schulgesetz vom 26. November 2000 wie folgt:

### Art. 1 Bildungsziele

*Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Sie ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft, die Kinder zu geistig-seelisch und körperlich gesunden Menschen heranwachsen zu lassen. Sie fördert in Verbindung mit den Eltern die Urteilsfähigkeit, die schöpferi-*

*schen Kräfte und das Wissen der Kinder und bemüht sich, ihr Verständnis für Mitmenschen und Umwelt zu wecken und sie nach christlichen Grundsätzen zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gemeinschaft heranzubilden.*

Neben dem natürlichen Recht und der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, besteht somit ein Auftrag der Schulen, die Eltern in ihrer Pflicht zu unterstützen. Das heisst, Lehrpersonen sind zur Erziehung verpflichtet, müssen dabei allerdings die Rechte der Kinder berücksichtigen und Eltern können die Erziehung nicht an die Schulen delegieren. Im Dialog muss es darum gehen, gemeinsam zu erziehen. Viele Eltern – und auch Lehrpersonen – sind sich dieser Ausgangslage nicht bewusst und müssen auf diese Tatsache hingewiesen werden.

## Elternrechte und Pflichten werden differenzierter

Es kann festgestellt werden, dass die Formulierungen zu Elternrechten und Elternpflichten in den kantonalen Gesetzen in den letzten Jahren detaillierter geworden sind.

Der Kanton Basel-Stadt schreibt in den Änderungen vom 14. August 2011 zum Schulgesetz vom 4. April 1929:

- 6 *Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.*
- 7 *Die Erziehungsberechtigten haben das Recht*
  - a) *in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;*
  - b) *Elternabende zu veranstalten.*
- 8 *Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:*
  - a) *sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;*

- b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;
- c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;
- d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.

Eltern haben das Recht auf Informationen und Schulbesuchsmöglichkeiten. Sie können zur Teilnahme an Elterngesprächen verpflichtet werden. Schulleitungen können Elternveranstaltungen als obligatorisch erklären. Der Kanton Basel-Stadt und auch andere Kantone gehen so weit, dass Eltern gebüsst werden, wenn sie ihre Pflichten nicht wahrnehmen. So steht im Volksschulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981, Version 1. Januar 2011:

§ 36a\*

**Mitwirkungspflichten der Eltern**

*3 Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.- bis höchstens Fr. 1000.- zu bestrafen.*

Es muss aber auch festgehalten werden, dass Eltern, die ihre Pflichten nicht so wahrnehmen wie die Schule sich das vorstellt, sich dieser Pflichten oftmals nicht bewusst sind. Sie kennen das Schulsystem nicht, Erziehungsvorbilder fehlen oder eine schwierige Lebenssituation verhindert die Teilnahme am Schulleben der Kinder. In diesen Fällen sind Bussen eine Farce.

**Beispiel 1: Dürfen sich Lehrpersonen in Erziehungsthemen einmischen?**

Die Lehrpersonen der 1. Klassen stellen fest, dass einige Kinder am Montagmorgen sehr müde sind. Sie möchten gerne mit den Eltern darüber sprechen, wie viel Schlaf die Kinder brauchen.

**Antwort im grauen Kasten auf der nächsten Seite.**

**Beispiel 2: Kann der Elternrat etwas unternehmen?**

Neue Fächer wurden in den Stundenplan aufgenommen. Das hat zur Folge, dass kleinere Kinder nur noch einen Nachmittag frei haben. Die Eltern der Unterstufenkinder sind unzufrieden.

**Antwort im grauen Kasten auf der nächsten Seite.**

Vertrauensvolle Gespräche und Elternbildung wären wahrscheinlich hilfreicher.

**Eltern mit Wirkung beeinflussen das Schulklima**

Die Fachstelle Elternmitwirkung dokumentiert die Mitwirkungsbedingungen in den Kantonen seit dem Jahr 2006. Kannten damals nur wenige Kantone Mitwirkungsmöglichkeiten, sind es 2012 nur noch drei Kantone, die keine entsprechenden Angaben in Schulbeziehungsweise Bildungsgesetz oder den dazugehörigen Verordnungen machen. Mitwirkung beinhaltet drei Bereiche: Mitarbeit, Mitsprache und Mitbe-

stimmung. Der Kanton Zürich und andere unterscheiden zwischen Mitwirkung auf individueller Ebene und Mitwirkung auf allgemeiner oder institutionalisierter Ebene.

Im Mittelpunkt der Mitwirkung auf individueller Ebene steht das Kind, seine Entwicklung, sein Förderbedarf. Eltern haben das Recht auf Mitsprache, wenn es um Laufbahnentscheide und disziplinarische Massnahmen geht. Die Rollen der Beteiligten werden definiert.

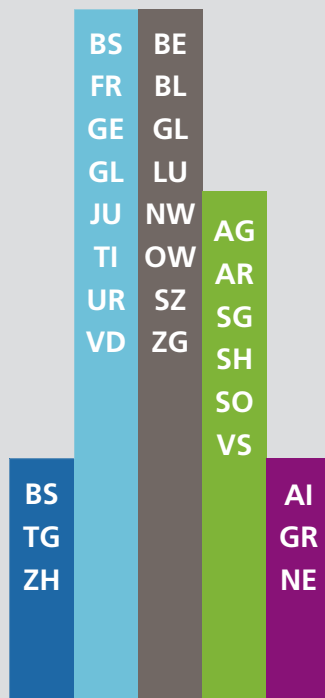
Mitwirkung auf allgemeiner Ebene oder institutionalisierter Ebene ist unterdessen weit verbreitet. Die Elternschaft wird eingeladen, am runden Tisch mit der Schulleitung und Vertretungen

**Beispiel 3: Darf ein Elternmitwirkungs-gremium hier aktiv werden?**

Frau Müller, die Kindergartenlehrperson, wird von Eltern angegriffen, weil sie die Kinder blossstelle. Das Elternforum will an der nächsten Sitzung darüber verhandeln.

**Antwort im grauen Kasten auf der nächsten Seite.**

**Gesetzliche Verankerung von Elternmitwirkung in der Schweiz**



- Schulen müssen Elternmitwirkung fördern.
- Elternvertreter können Einsitz in Schulräte nehmen.
- Hinweis im Volksschulgesetz: «Schulen können Mitwirkungsrechte definieren und fördern.»
- Kanton unterstützt Elternmitwirkung innerhalb der Qualitätsbeurteilung von Schulen, erwähnt das jedoch nicht im Gesetz.
- Keine explizite gesetzliche Regelung.

Quelle/weitere Infos: [www.elternmitwirkung.ch](http://www.elternmitwirkung.ch)

Darstellung aktuelle Situation: Quelle: Migros-Zeitung, 6. August 2012, Rebé Rius

der Schule – eventuell auch mit Vertretungen der Schülerschaft – über Entwicklungen, Aktivitäten und gemeinsame Projekte zu diskutieren. Diese institutionalisierte Mitwirkung steht allen Eltern offen, gibt der Schule verbindliche Rahmenbedingungen und lädt Eltern zur freiwilligen Mitgestaltung ein. Familien mit Migrationshintergrund können über Brückenbauerinnen und Brückenbauer angesprochen werden. Die Mitwirkung kann in Form von Elternmitwirkungsgruppen wie Elternräten, Elternforen und Elterntreffs wahrgenommen werden (mehr dazu [www.elternmitwirkung.ch](http://www.elternmitwirkung.ch) > Aufbau). In einigen Kantonen erhalten Eltern Sitze in Schulräten (Schulkommissionen).

### Unterschiedliche Formen – gleiches Ziel

Alle Mitwirkungsformen haben das gleiche Ziel. Eltern und Lehrpersonen gestalten miteinander eine Schule, welche die Bedürfnisse aller Beteiligten ernst nimmt und lokale Rahmenbedingungen berücksichtigt. Rechte und Pflichten werden sichtbar gemacht, Ressourcen können besser genutzt und gemeinsam eine Umgebung gestaltet werden, die das Lernen der Kinder und Jugendlichen bestmöglich unterstützt. Der aktuelle Bericht der Fachstelle für Schulbeurteilung des Kantons Zürich 2010/11 zeigt, dass Elternmitwirkung das Schulklima beeinflussen kann. Dabei soll es sich um echte, partnerschaftliche Mitwirkung handeln und nicht um Alibiübungen.

Der Kanton Zürich geht noch weiter. Das Volksschulgesetz schreibt vor, dass alle Schulen die Zusammenarbeit mit der Elternschaft verbindlich definieren müssen. Die Elterndelegierten

können sich neuerdings auf kantonaler Ebene vernetzen. Als Mitglieder der Kantonalen Elternmitwirkungsorganisation (KEO), dem Verband der Elterngremien des Kantons Zürich, können sie an Vernehmlassungen teilnehmen und dadurch die Schule als solche im begrenzten Rahmen mitgestalten.

### Grenzen geben Orientierung und Sicherheit

Gelingende Zusammenarbeit bedingt, dass Erwartungen, Aufgaben, Kompetenzen und Grenzen transparent sind. In lokal erarbeiteten

#### Antworten auf die Praxisbeispiele

**Beispiel 1:** Lehrpersonen sollen mit Eltern über Erziehungsfragen diskutieren. Sie sind sogar zur Zusammenarbeit verpflichtet. Es geht darum zu informieren, Wissen zu vermitteln, gemeinsame Werte zu definieren und Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen. Immer mehr Schulen bieten Elternbildungsveranstaltungen für alle Eltern, zum Teil sogar obligatorisch, an.

**Beispiel 2:** Eltern nehmen Veränderungen in der Schule am Verhalten der Kinder zu Hause wahr. Themen, die eine Gruppe, eine Klasse, eine Stufe, ein Schulhaus oder die ganze Gemeinde betreffen, können im Elternmitwirkungsgruppe diskutiert werden. Die Schulleitung profitiert von den Rückmeldungen der Eltern. Diese Anhörung kann dazu beitragen, Anpassungen vorzunehmen. In konkreten Fällen führten Elterndelegierte und Schulleitungen Gespräche mit den Erziehungsdirektionen. Theorie und Praxis sind oft nicht dasselbe.

**Beispiel 3:** Die Qualifikation der Arbeit einer Lehrperson oder der Schulleitung ist nie Aufgabe der Eltern oder der Elternmitwirkungsgruppen. Deshalb ist es wichtig, dass die Grenzen von Anfang an definiert und auch kommuniziert sind. Gerüchte wird es immer geben. Die Schulleitung kann in einem vertrauensvollen Gespräch mit verschwiegenen Elterndelegierten Feedback einholen. Solche «Critical Friends» tragen zur Qualitätsentwicklung in Schulen bei.

Reglementen, Geschäftsordnungen oder Rahmenbedingungen – je nach Kanton sind auch hier die Vorgaben unterschiedlich – sind die Rollen definiert. Schulleitungen und Lehrpersonen sind als Fachpersonen zuständig für schulische Themen. Eltern vertreten die Anliegen der Familien und sind «Critical Friends» der Schule. Die Grenzen sind einheitlich.

Von der Mitsprache ausgenommen sind

- methodisch-didaktische Entscheidungen
- Beurteilung von Lehrpersonen
- Klassenzuteilungen
- Gebrauch von Lehrmitteln
- Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler
- Interessen einzelner Mütter und Väter

Mit diesen Vorgaben lässt sich gut arbeiten. Diskussionen über alle Themen sind möglich und auch erwünscht. Der Dialog steht im Zentrum. Er kann viel dazu beitragen, dass Eltern und Lehrpersonen sich besser kennen- und schätzen lernen.

### Schulvereinbarungen – gleiche Vorgaben für alle

Seit August 2012 müssen alle Schulen im Kanton Solothurn sogenannte Schulvereinbarungen erarbeitet haben. In diesen Vereinbarungen sind die Pflichten der Lehrpersonen, Eltern und Lernenden definiert. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarungen bestätigen die Beteiligten ihren Willen, ihre jeweilige Aufgabe bestmöglich zu erfüllen. Erziehungs- und Bildungsvereinbarungen haben in Deutschland und Österreich bereits Tradition. In der Schweiz sind sie relativ neu. Sinnvollerweise werden die Schulvereinbarungen partizipativ mit allen Angesprochenen, und dem Alter der Lernenden angepasst, erarbeitet. Einzelne Inhalte sollten regelmässig diskutiert und die Vereinbarungen periodisch überprüft werden, damit sie nicht zu Papier-tigern verkommen.

#### Maya Mülle

*ist seit 13 Jahren Leiterin der Fachstelle Elternmitwirkung, Gastdozentin an diversen Fachhochschulen, ehemalige Schulpflegerin und Mutter zweier Kinder.*

>>> Das Literaturverzeichnis finden Sie unter [www.4bis8.ch/downloads](http://www.4bis8.ch/downloads). <<<

#### Literatur

- Kinderrechtskonvention: [www.netzwerk-kinderrechte.ch](http://www.netzwerk-kinderrechte.ch)
- Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen auf [www.elternmitwirkung.ch](http://www.elternmitwirkung.ch) > Gesetze
- Prof. Dr. Jürgen Oelkers, [http://www.ife.uzh.ch/research/ap/vortraegeprofoelkers/vortraege2007/260\\_BadHomburg.pdf](http://www.ife.uzh.ch/research/ap/vortraegeprofoelkers/vortraege2007/260_BadHomburg.pdf) (Zugriff 03.08.12)
- Elternbildungsangebote für Schulen: [www.elternbildung.ch](http://www.elternbildung.ch) oder [www.elternmitwirkung.ch/index.php?id=elternbildung](http://www.elternmitwirkung.ch/index.php?id=elternbildung)